

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Dörverden (Straßenreinigungsverordnung)

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Abfällen, Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Fußgängerüberwege. Wildgräser und Wildkräuter sind in Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen nur zu beseitigen, wenn es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Abfällen oder Ernteerzeugnissen, durch starken Laubfall, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staub- und Lärmentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die Straße befestigt ist. Sie umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte oder ggf. bereitgestellte Papierkörbe.
- (3) Unbeschadet der § 1 Absatz 2 § 3 dieser Verordnung sind die Straßen mindestens einmal vierzehntägig zu säubern. Eine Reinigung hat häufiger zu erfolgen, wenn besondere Umstände (z.B. Laubfall im Herbst) dies erfordern.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn, Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei der Bundesstraße 215 und den Kreisstraßen 14, 15 und 17 erstreckt sich die Reinigungspflicht nicht auf die Fahrbahnen und bei der Bundesstraße 215 an der Großen Straße in Dörverden und Stedorf nicht auf die Gosse.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 m breiter Streifen am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Soweit erforderlich, ist der geräumte Schnee von den Reinigungspflichtigen in die Vorgärten oder an sonstige geeignete Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs
 - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m,
 - b) sofern Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - d) Sonstige häufig genutzte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicher begehbarer Weg vorhanden ist.
- (5) Bei Glätte sind die zur Sicherung des Fahrzeugtageverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (6) An Schulbushaltestellen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängertageverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur verwendet werden
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln oder zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (8) Das Schneeräumen und Streuen hat an Werktagen bis 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu erfolgen und ist bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstreifen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem noch vorhandenen Eis zu befreien und die Gossen und Einlaufschächte von Schnee und Eis zu säubern. Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 dieser Verordnung
 - a) als Verpflichteter den übertragenen Reinigungsumfang nicht durchführt
 - b) Herbizide oder andere schädliche Chemikalien verwendet, die die Oberfläche des Straßenkörpers angreifen oder beschädigen

- c) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt
- 2. entgegen § 2 dieser Verordnung
 - a) als Verpflichteter der vierzehntägigen Reinigung der übertragenen Flächen nicht nachkommt
 - b) nicht die übertragenen Flächen öfter reinigt, wenn besondere Umstände (z.B. Laubfall im Herbst) dieses erfordern
- 3. entgegen § 3 dieser Verordnung
 - a) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege bei Schneefall nicht in der vorgesehenen Breite freihält
 - b) die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält
 - c) bei Schneefall und Glätte die räumungspflichtigen Flächen nicht bis zu den bestimmten Uhrzeiten räumt und streut,
 - d) bei Glätte die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, sofern diese nicht vorhanden sind den äußersten Fahrbahnrand, Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und sonstige häufig genutzte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen nicht mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut, dass ein sicherer begehbarer Weg vorhanden ist.
 - e) Bei eintretendem Tauwetter nicht die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstreifen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem noch vorhandenen Eis befreit und die Gossen und Einlaufschächte nicht von Schnee und Eis säubert.

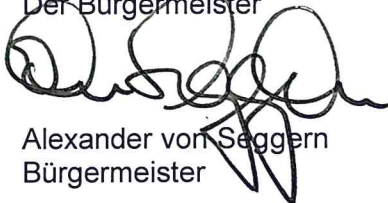
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie hat Gültigkeit bis zum 31.12.2039.

Dörverden, 13.11.2018 - Az. 32 80 04 -

GEMEINDE DÖRVERDEN
Der Bürgermeister


Alexander von Saggern
Bürgermeister

